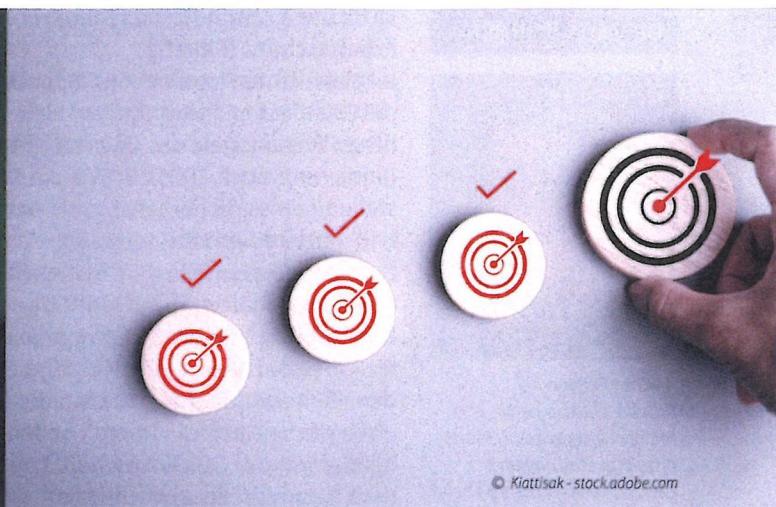


© Frank H. - stock.adobe.com



© Kiattisak - stock.adobe.com

ANDREA FERGEN · MORIZ-BOJE TIEDEMANN · HANS-JÜRGEN URBAN

Gute Regeln, schlechte Regeln? Zur aktuellen Debatte um Bürokratie- abbau im Arbeitsschutz

Unter der Überschrift „Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz“ fasst das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Oktober des vergangenen Jahres Überlegungen für eine Modernisierung des Arbeitsschutzrechts zusammen.¹ Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) sieht in den Planungen des Ministeriums einen „spürbaren Beitrag“ zum Bürokratieabbau und für mehr Effizienz im Arbeitsschutz.² Und die Gewerkschaften? Tragen sie Einwände gegen Zielgenauigkeit und Effizienzsteigerungen im Arbeitsschutz vor? Sicher nicht!³ Vordergründig herrscht also große Einigkeit. Doch was auf den ersten Blick in der Zielstellung so konsensual daherkommt, hat bei genauerer Betrachtung der Vorschläge das Potenzial, zu einer ernsthaften Bedrohung für die Gesundheit der Beschäftigten zu werden.

Der nachfolgende Beitrag skizziert die geplanten Maßnahmen des BMAS (Kapitel 1), setzt sich mit den Schlüsselbegriffen „Effizienz“ und „Bürokratie“ auseinander und fragt nach ihrer Bedeutung für den Arbeitsschutz (Kapitel 2). Hiervon ausge-

hend werden Eckpunkte einer Reformagenda definiert, durch deren Umsetzung ein effizienterer Arbeitsschutz erreicht werden kann (Kapitel 3). Ein Ausblick (Kapitel 4) schließt den Beitrag ab.

1. Kernaussagen des ministeriellen Konzeptes

Nach eigenem Bekunden zielt das Konzept des BMAS darauf, „praxisorientierte Lösungen (...) im Arbeitsschutz umzusetzen“. Arbeitsschutzregeln sollen „effizienter und kohärenter“ werden. Entsprechend soll das Arbeitsschutzrecht modernisiert werden:⁴

¹ BMAS (2025): Konzept für einen effizienten und bürokratiearmen Arbeitsschutz; Zugriff 24.11.2025.

² Kampeter, Steffen (2025): Arbeitsschutz braucht Effizienz statt Bürokratie. Arbeitsschutz braucht Flexibilität statt Bürokratie; Zugriff 24.11.2025.

³ Vgl. Andrea Fergen/Moriz-Boje Tiedemann (2022): Betriebliche und staatliche Arbeitsschutzpolitik nach der Pandemie: Erneuerung einleiten, in: Christoph Schmitz/Hans-Jürgen Urban (Hrsg.): Arbeitspolitik nach Corona. Probleme – Konflikte – Perspektiven, Gute Arbeit 2022, Frankfurt, S. 161 ff. sowie Andrea Fergen (2020): Gefährdungsbeurteilung: Tatenlose Arbeitgeber, ratloser Staat, in: sicher ist sicher 05.20, S. 255ff.

⁴ BMAS 2025, S. 1.

DIE AUTOR*INNEN



Andrea Fergen
Arbeitsschutzesxpertin, ehemalige Leiterin des Ressorts Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz/SBV beim Vorstand der IG Metall



Moriz Boje Tiedemann
Leiter des Ressorts Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz/SBV beim Vorstand der IG Metall



Prof. Dr. Hans-Jürgen Urban
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall und Honorarprofessor für Soziologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Sofortprogramm für den Bürokratieabbau im Arbeitsschutz (Paket 1)

In einer Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung finden sich die wesentlichen Regelungen des Sofortprogramms wieder (Initiierung noch 2025). So soll die Pflicht zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten für kleine und mittlere Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten abgeschafft und in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten auf einen begrenzt werden. Damit sollen 123.000 Beauftragte eingespart und die Wirtschaft um ca. 135 Mio. Euro entlastet werden. Weitere Beauftragte, etwa die sogenannten „Fremdfirmenkoordinatoren“, sollen im Zuge einer Reform der DGUV Vorschrift 1 gestrichen werden. Zudem sollen „entbehrliche Formerfordernisse“ im Arbeitsschutz abgeschafft oder vereinfacht werden (elektronische statt Schriftform).⁵

Mittelfristige Maßnahmen (Pakete 2 u.3)

Im Jahr 2026 sollen zunächst die Vorschriften zur Prävention in der gesetzlichen Unfallversicherung modernisiert und bestehende Verfahren stärker digitalisiert werden (SGB VII).⁶ Außerdem ist geplant, das Ziel „Regelrückbau“ fest in zukünftigen Arbeitsprogrammen der Arbeitsschutzausschüsse zu verankern und sogenannte KMU-Checks für die Evaluation neuer Regeln zu entwickeln. Darüber hinaus ist für die Jahre 2027 und 2028 ein „breiter Dialog mit den Arbeitsschutzakteuren“ vorgesehen, der zu einer besseren rechtskreisübergreifenden Abstimmung und entsprechenden Praxiserleichterungen führen soll.⁷

Modernisierung mit dem Rotstift – eine Gefahr für die Gesundheit!

Gegen einen breiten Dialog mit den Arbeitsschutzakteuren und Praxiserleichterungen durch eine rechtskreisübergreifende Abstimmung ist nichts einzuwenden. Doch fernab von diesen vagen Absichtserklärungen bleibt die Mehrzahl der Vorschläge fachlich unausgereift, juristisch fragwürdig und hinsichtlich möglicher Bürokratiekosten eher teurer als billiger.⁸ Drei Punkte mögen genügen, um die hier formulierte Kritik zu belegen: Erstens wird mit dem Wegfall der ehrenamtlichen Sicherheitsbeauftragten (SiBe) ein bewährtes Frühwarnsystem des Arbeitsschutzes abgeschafft. Aktuell engagieren sich

rund 670.000 Sicherheitsbeauftragte ergänzend zu ihrer beruflichen Tätigkeit im betrieblichen Arbeitsschutz, weisen Vorgesetzte auf Arbeits- und Gesundheitsgefahren hin, sorgen für die betriebliche Schutzausrüstung und informieren Beschäftigte über sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten.⁹ Der Verzicht auf dieses Engagement wäre fraglos eine Gefahr für betriebliche Schutzstandards. Zweitens wirft die Abschaffung der Beauftragten in der DGUV Vorschrift 1 rechtliche und fachpolitische Fragen auf. So liegt die DGUV Vorschrift 1 im Zuständigkeitsbereich der Selbstverwaltung. Hier eine Änderung mit politischem Druck erzwingen zu wollen oder gar anzusehen, wäre ein Eingriff in das Recht der Selbstverwaltung, der nur schwer zu rechtfertigen sein dürfte. Aus fachlicher Perspektive sind die Risiken nicht zu übersehen: Die avisierte Streichung betrifft gerade jene Beauftragten, die für Bereiche wie Bau, Logistik oder Maschinenarbeit dort zuständig sind, wo das Risiko für schwere Arbeitsunfälle besonders hoch ist. Und drittens wird sich der Aufwand für den einzelnen Arbeitgeber nicht reduzieren, sondern eher ausweiten. Soll das Schutzniveau nicht sinken, muss zukünftig eine andere betriebliche Arbeitsschutzorganisation gefunden werden, die die bisherigen Aufgaben der Beauftragten übernimmt.

Insgesamt atmet das gesamte Konzept des Ministeriums den Geist einer Modernisierung mit dem Rotstift.¹⁰ Ein dezidiert präventionspolitisches Koordinatensystem für die geplanten De-regulierungsmaßnahmen ist hingegen kaum zu erkennen. Auch eine redliche Folgenabschätzung der in Angriff genommenen Abbaupläne fehlt. Beides wäre allerdings dringend erforderlich, um fortschrittliches Arbeitsschutzrecht, rationales Verwaltungshandeln und effiziente Arbeitsschutzpraxis im Betrieb sachgerecht und zielgerichtet miteinander zu verbinden.

2. Bürokratieabbau und Effizienz als Schlüsselbegriffe der Modernisierung

Einer der einflussreichsten Bürokratie-Theoretiker ist zweifelsohne der Soziologe Max Weber. Man tut Weber sicherlich Unrecht, wenn man sein berühmtes Zitat vom „stahlharten Gehäuse der Hörigkeit“ und der „Alleinherrschaft bureaukratischer Lebensideale“¹¹ zur Überschrift einer Anti-

⁵ Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen der Bundesregierung für Bürokratierückbau, Bundestagsdrucksache 21/2730 v. 6.11.2025, S. 10. <https://dserv.bundestag.de/btd/21/027/2102730.pdf>; Zugriff 18.12.2025.

⁶ Vgl. BMAS 2025, S. 4.

⁷ Bislang nur im Papier des BMAS beschrieben, nicht aber in der Regierungsinformation; vgl. BMAS 2025, S. 2f.

⁸ Ausführliche Kritik findet sich in einer Stellungnahme des DGB; www.dgb.de/fileadmin/download_center/251027_Stn_BMAS_B%C3%BCrokratieabbau.pdf Zugriff: 18.12.2025. Vgl. auch Hans-Jürgen Urban (2025): BMAS-Pläne sind Schutzzabbau unter falscher Flagge, in: Gute Arbeit, (12), S. 6.

⁹ Für eine Übersicht der Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten vgl. www.dguv.de/fb-org/sachgebiete/sicherheitsbeauftragte/aufgaben/index.jsp; Zugriff 24.11.2025.

¹⁰ Vgl. hierzu auch die föderale Modernisierungssagende: <https://bmfs.bund.de/aktuelles/pressemitteilungen/detail/bund-und-laender-verabschieden-modernisierungssagende>, wird demnächst auf www.bundesregierung.de/veroeffentlicht. Siehe S. 17f. des Beschlusses.

¹¹ Max Weber [1910/12] (1988): Gesammelte Aufsätze zur Soziologie und Sozialpolitik, Tübingen, S. 414. Vgl. zur ausführlichen wissenschaftlichen Einordnung Daniel Brühlmeier (2024): Das „stahlharte Gehäuse“: Zwei Beobachtungen zu Max Webers berühmter Metapher, in: Berliner Journal für Soziologie 34, S. 129–144.

Bürokratie-Bewegung macht. Aber wer die aktuellen Debatten verfolgt, könnte durchaus den Eindruck bekommen, dass heute ein „stahlhartes“ Zwangskorsett aufgebrochen werden müsse. Immerhin sind „Bürokratisierung“ oder auch „Bürokratiemonster“ zu zentralen Kampfbegriffen in der Debatte um die Modernisierung von Staat und Gesellschaft geworden. Das Attribut bürokratisch steht dabei für starre Regularien, die eine spezifische Fallbetrachtung nicht zulassen und unflexibel sind. Die Vielzahl an schwer durchschaubaren Regeln schränke die Handlungsmöglichkeit des Einzelnen ein, sei innovationsfeindlich, verhindere Unternehmensgründungen und bremse das Wirtschaftswachstum. In politischen Debatten um Gesetzesinitiativen wird der Bürokratievorwurf häufig zur Delegitimierung von Sozialstandards, Arbeitnehmerschutzrechten oder Umweltauflagen genutzt.¹²

So wenig Weber als Kronzeuge einer populistischen Bürokratiekritik taugt, so schlecht lässt er sich für eine simplifizierende und unkritische Charakterisierung von Bürokratie als positiver Organisationsform vereinnahmen. Weber fasst Bürokratie einerseits als ein Modell „legaler“ und „rationaler“ Herrschaft, dem Rationalitäts- und Legitimationsgewinne gegenüber anderen Formen etwa traditionaler oder charismatischer Herrschaft zugebilligt werden können. Diese Vorteile lassen sich nach Weber durch Instrumente wie berechenbare und legitimierte Regeln (frei von Willkür) sowie ein ausgebildetes hauptamtliches Personal (Staat und Wirtschaft), das unabhängig von persönlichen Beziehungen, Vorteilen und Einstellungen und auf Grundlage eines leistungsfähigen organisatorischen Konzepts (Arbeitsteilung, Amtshierarchie, Dienst- und Fachaufsicht, Aktenmäßigkeit) handelt, realisieren. In diesem Sinne kann sowohl im Staat als auch im Unternehmen eine arbeitsteilige und professionelle Struktur von Fachleuten für Berechenbarkeit und rationale Abläufe nach klaren Vorgaben und innerhalb festgelegter Strukturen sorgen. Gleichwohl kann Weber kaum als unkritischer Apologet bürokratischer Verfahren in Anspruch genommen werden. Weber sah durchaus, dass die strenge Rationalität der Bürokratie die praktische Lebensführung des Einzelnen einschränken und fremdbestimmen kann, und dass sich die Rationalitäts- und Effizienzkriterien bürokratischer Verfahren in Institutionen zulasten von Kreativität im Sinne von Flexibilität entfalten können. In der berühmten Metapher von Bürokratie als

„stahlhartem Gehäuse der Hörigkeit“ schwingt diese Ambivalenz mit.

Unsere Behauptung ist, dass jede Bürokratie-Debatte, der es um eine sachliche und zielführende Betrachtung von verbindlichen Regeln geht, sich dieser spätestens seit Weber unbestreitbaren Ambivalenz stellen muss. Für die Debatte um die Modernisierung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bedeutet dies, dass eine pauschale Verurteilung des legalen Regelwerkes ebenso wenig überzeugen kann wie die kritiklose Leugnung möglicher Fehlentwicklungen oder ungewollter Nebeneffekte. Wir wollen daher im Weiteren zwischen guten und schlechten Formen von „bürokratischen Regeln“ unterscheiden. Während „gute Regeln“ einer effektiven (Zielerreichungs-Dimension) und effizienten (Kosten-Nutzen-Dimension) Realisierung festgelegter Schutzziele dienen, erschweren und verteuren „schlechte Regeln“ Effektivität und Effizienz des Arbeitsschutzhandelns.

Mit dem Verweis auf eine effiziente Umsetzung ist ein weiterer Schlüsselbegriff der aktuellen Debatte um Bürokratierückbau angesprochen. Dabei wird suggeriert, eine höhere Effizienz lasse sich durch weniger Vorschriften und Pflichten erreichen. Mit der Formulierung „Effizienz statt Bürokratie“¹³ bringt der Hauptgeschäftsführer der BDA, Steffen Kampeter, die Vorstellung vom Effizienzgewinn durch Bürokratierückbau auf eine griffige Formel. Ähnlich argumentiert der Vorsitzende des Normenkontrollrats für eine Trendwende beim Bürokratieabbau, wenn er die Parole „Weniger ist mehr!“ rausgibt und ergänzt „Einfacher ist besser! Digital ist schneller!“¹⁴ Auch die Modernisierungsagenda der Bundesregierung für Staat und Verwaltung konzentriert sich vor allem darauf, Bürger*innen, Unternehmen und Verwaltung bei Bürokratiekosten und Erfüllungsaufwand durch Rückbau zu entlasten.¹⁵

So richtig es ist, die Kostenseite des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Blick zu haben: Eine Effizienzbetrachtung bleibt unvollständig, wenn sie nicht auch den Ertrag des Verwaltungshandels einbezieht. Entscheidend ist das Verhältnis von eingesetzten Mitteln (Aufwand/Kosten) und dem erreichten Ziel (Nutzen/Gewinn). Hohe Effizienz ist gegeben, wenn ein definiertes Ziel mit möglichst geringem Aufwand erreicht wird.

In unserem arbeitsschutzrechtlichen und präventionspolitischen Kontext folgen aus der Begriffsbetrachtung drei Überlegungen: Erstens

¹² Kampeter 2025.

¹⁴ Lutz Goebel (2023): Vorwort, in: Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.): Jahresbericht 2023 – Weniger, einfacher, digitaler: www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2023_NKR_Jahresbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=1; Zugriff 25.11.2025.

¹⁵ Zu den Begriffen Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten vgl. Statistisches Bundesamt www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/_inhalt.html; Zugriff: 25.11.2025.

sollten Bürokratie und Effizienz nicht zwangsläufig als Gegensatzpaar im Sinne der Formel „*„Weniger Bürokratie gleich mehr Effizienz“*“ gesehen werden. Eine professionelle Struktur von Fachleuten, wie sie etwa in Aufsichtsbehörden, bei Berufsgenossenschaften etc. vorhanden ist, können durch die Anwendung klar definierter und für alle transparenter Regeln einen Beitrag für einen effizienten Arbeitsschutz leisten. Zweitens lauert die Bürokratiefalle dort, wo Fachleute fehlen, keine Transparenz über das Regelwerk herrscht, Regeln widersprüchlich und sachfremd sind sowie dort, wo das Arbeitsschutzregime nicht mehr in der Lage ist, die Besonderheiten bestimmter Fallkonstellationen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Und drittens definiert sich Effizienz vom Ziel her: Die Wahl der Mittel ist die abgeleitete Größe. Für den Arbeitsschutz hieße das: Nicht die Streichung einzelner Regeln darf im Zentrum einer Effizienz-Reform stehen, sondern der beste Weg hin zum Arbeitsschutzziel.

3. Mehr Effizienz im Arbeitsschutz – Essentials einer Reformagenda

Wer aus der Perspektive guter und schlechter Regeln auf das Arbeitsschutzgeschehen blickt, wird es kaum bestreiten: Das deutsche Arbeitsschutzsystem ist reformbedürftig und die Frage nach seiner Effizienz wird zu Recht gestellt. Der Anstieg betrieblicher Krankenstände sowie die noch immer unzureichende Etablierung betrieblicher Präventionspolitik markieren den Handlungs- und Verbesserungsbedarf. Das Arbeitsschutzgesetz wird in diesem Jahr 30 Jahre alt und alle Fachleute wissen, dass die Quantität und Qualität seiner Umsetzung – insbesondere des zentralen Instruments der Gefährdungsbeurteilung – wenig Anlass zum Feiern bieten.¹⁶ An diesen Problemen sollte eine Bürokratiедiskussion ansetzen, die nicht zur reinen Streichungs- und Kostenkürzungsdebatte degenerieren will. Nachfolgend fünf Essentials, die u. E. als Leitlinien für eine Effizienz-Reform des Arbeitsschutzsystems wirken sollten:

Mehr Effizienz durch Kohärenz

Dass Rechtsnormen kohärent, also logisch, schlüssig und widerspruchsfrei sind, ist eine wichtige Voraussetzung für eine zielführende Rechtsanwendung. Nur so lassen sich Rechts sicherheit und Vorhersehbarkeit von Entscheidungen gewährleisten. Der logische und systematische Zusammenhang von Rechtsnormen ist

aber im Rechtssystem des staatlichen Arbeitsschutzes alles andere als einheitlich. Dies zeigt sich etwa am Aufbau der Verordnungen, die das Arbeitsschutzgesetz konkretisieren sollen. Während die Arbeitsstättenverordnung eher allgemeine Schutzziele ohne Nennung eindeutiger Maßangaben adressiert, definiert die Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung präzise Auslöse- und Expositionsgrenzwerte. Für den Bereich der körperlichen Belastungen gibt es nur eine völlig veraltete Lastenhandhabungsverordnung aus dem Jahre 1996, die als Schutzziele lediglich formuliert, dass eine Gefährdung durch das manuelle Handhaben von Lasten zu vermeiden ist. Maßangaben zu Gewicht, Größe oder anderen bedeutenden Faktoren der Lastenhandhabung sucht man vergebens. Im Gegensatz zu anderen Verordnungen gibt es hierfür kein konkretisierendes Technisches Regelwerk. Hinzu kommt, dass die Lastenhandhabung nur ein Gefährdungsfaktor von mehreren ist; die Vielzahl von Ursachen für arbeitsbedingte Muskel-Skelett-Erkrankungen wird in der Verordnung gar nicht abgebildet. Damit ist die Inkohärenz jedoch noch nicht hinreichend skizziert: Für psychische Belastungen gibt es nach wie vor keine Verordnung; für Bildschirmarbeit im Büro und im Rahmen von Telearbeit zuhause gibt es Schutzstandards, nicht aber für mobile Arbeit.

Für die Arbeitsschutzpraxis ist dies höchst problematisch. Denn unabhängig davon, ob eine Gefährdungsquelle von entsprechenden Verordnungen und Regeln adressiert wird, hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Kein einfaches Unterfangen, wenn die Soll-Werte zur Bewertung des betrieblichen Ist-Standes vom Gesetz- oder Verordnungsgeber nicht oder nur unzureichend konkretisiert werden. Ohne die Misere vollständig beschrieben zu haben, wird deutlich, dass eine auf Anwendung und Umsetzung orientierte Rechtsetzung kohärenter und damit letztlich auch effektiver ausgestaltet sein muss.¹⁷ Eine Effizienz-Reform sollte hier ansetzen: Verordnungen und Technische Regeln nach einem „einheitlichen Bausatz“ überarbeiten, Lücken im Regelwerk (etwa bei der mobilen Arbeit) schließen, überalte Verordnungen aktualisieren und den aktuellen Erkenntnisstand ins Vorschriften- und Regelwerk integrieren. Und vor allem: Ein ganzheitliches, verordnungsübergreifendes einheitliches Verständnis von Gefährdungsbeurteilung etablieren.

Mehr Effizienz durch weniger Regeln?

Sehr schnell wird im Zuge der Bürokratieabbau-Debatte gefordert, die Zahl bestehender Regeln

¹⁶ Zum Umsetzungsstand der Gefährdungsbeurteilung vgl. DGUV Kompakt 02/2025: www.dguv.de/medien/kompakt_neu/bilder-ausgaben/2025/02-2025/dguv_kompakt_2_2025.pdf sowie GDA Bericht zur Betriebs- und Beschäftigtenbefragung 2023/24: www.gda-portal.de/SharedDocs/Downloads/DE/25-06-24-Bericht-Betriebsbefragung; Zugriff 25.11.2025.

¹⁷ Zur Inkohärenz des Vorschriftenwerks zur Gefährdungsbeurteilung vgl. Andrea Fergen (2020).

wesentlich zu kürzen. Das BMAS nennt in seinem Programm keine Zahl, sondern spricht generell von Regelrückbau. Unbestritten ist, dass Regeln, die keinen sachgerechten Bezug zur Arbeitswelt mehr haben, gestrichen werden müssen. Wenn eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr auftreten kann, weil etwa ein bestimmter Gefahrstoff nicht mehr verwendet wird oder die Pandemie überstanden ist, dann sollten entsprechende Regeln ihre Gültigkeit verlieren. Eine Überprüfung des Regelwerks in vernünftigen Zeitabständen ist daher unabdingbar. Wenn darüber hinaus die Anzahl der Technischen Regeln reduziert werden soll, erweist sich die Rasenmäher-Methode jedoch als ungeeignet. Ein Reformansatz hingegen, der nicht die schlichte Streichung, sondern die Rückführung von Anforderungen oder Grenzwerten in die jeweilige Verordnung vorsieht, um damit die Anzahl Technischer Regeln sachlich begründbar zu reduzieren, verdient Aufmerksamkeit und muss diskutiert werden. Gleichermaßen gilt für komplementäre Maßnahmen zur Optimierung der Ressourcen-Ausstattung, Kontrollstrategien und Bußgeldpraxis von staatlichen Aufsichtsbehörden.

Mehr Effizienz durch konsentierte und praktikable Instrumente

Die Klagen der in den Betrieben verantwortlichen Arbeitsschutzakteure beziehen sich oftmals weniger auf die Anzahl oder Verständlichkeit bestehender Regeln als vielmehr auf die nicht mehr zu überblickende Zahl an Handlungshilfen und Tools zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Berufsgenossenschaften, Verbände, einzelne Lehrstühle und Arbeitsschutzberatungen haben in den letzten Jahrzehnten versucht, die Leerstellen im Arbeitsschutzrecht zu deuten und die Praktiker*innen mit eigenen Hinweisen und Instrumenten zu unterstützen. Und das durchaus in guter Absicht. So auch die IG Metall. Die Vielzahl der Publikationen ist aber mittlerweile sehr unübersichtlich und die Auswahl von Instrumenten in den Betrieben ist sehr konfliktbehaftet.

Ein Beitrag zur rechtssicheren Durchführung soll eine neue „Dachregel“ Gefährdungsbeurteilung leisten, die vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zurzeit erstellt und hoffentlich im Jahr 2026 veröffentlicht werden wird. Ein auf dieser Regel basierendes digitales Tool zu ihrer rechtskonformen Umsetzung böte ein erhebliches Potenzial für mehr Effizienz im betrieblichen Arbeitsschutz. Es sollte im Konsens zwischen den Trägern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), also Bund, Ländern und UVT sowie den Sozialpartnern entwickelt werden. Der organisatorische Rahmen

müsste nicht neu geschaffen werden, die GDA bietet die Kooperationsstrukturen bereits. Die erforderliche Expertise könnte von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie von den Instituten der DGUV eingebracht werden. Aus der Perspektive des betrieblichen Arbeitsschutzes ist unschwer zu erkennen, dass ein mit der „Dachregel“ Gefährdungsbeurteilung korrespondierendes digitales Instrument enorme Zeitressourcen in den Betrieben einsparen und zugleich die rechtskonforme Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes befördern würde.

Mehr Effizienz durch bessere Kooperation

In Deutschland ist die Organisation und Verantwortung für den Arbeitsschutz auf mehrere Institutionen verteilt. Die Frage, ob das zu mehr Sicherheit und einem wirksameren Gesundheitsschutz für die Beschäftigten führt, wird aktuell nicht thematisiert. Die Diskussion über Bürokratieabbau und das 30-jährige Bestehen des Arbeitsschutzgesetzes bieten aber Anlass genug zu hinterfragen, ob die Kooperationsverpflichtung, die dem Bund, den Unfallversicherungsträgern und den Ländern gesetzlich aufgegeben wird, problemadäquat und effizient ausgefüllt ist.

Das Arbeitsschutzgesetz reflektiert die verschiedenen Institutionen und verpflichtet sie zu einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie: Bund, Länder und Unfallversicherungsträger entwickeln „im Interesse eines wirksamen Arbeitsschutzes eine gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie und gewährleisten ihre Umsetzung und Fortschreibung“.¹⁸ Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, müssen gemeinsame Arbeitsschutzziele festgelegt und Handlungsfelder mit entsprechenden Arbeitsprogrammen konkretisiert werden. Für die vermutlich im Jahr 2027 beginnende vierte GDA-Periode wird das gemeinsame Ziel voraussichtlich in der Reduzierung von Arbeitsunfällen bestehen, ein Ziel, das angesichts der geringen Unfallquote wenig ambitioniert erscheint, ohnehin zum Kerngeschäft der UVT gehört und von diesen bereits mit guten Ergebnissen verfolgt wird. Vor dem Hintergrund des aktuellen Problemdrucks und einer insgesamt nicht zufriedenstellenden Bilanz in Sachen Gefährdungsbeurteilung scheinen darüber hinausgehende gemeinsame Ziele zwingend erforderlich. Durch ein zielorientiertes und gemeinsames Tun der Institutionen, etwa bei der kooperativen Entwicklung eines digitalen Tools zur Gefährdungsbeurteilung, könnte das Arbeitsschutzhandeln in den Betrieben wesentlich effizienter organisiert werden.

¹⁸ Vgl. ArbSchG, § 20a Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie.

Mehr Effizienz durch weniger Dokumentation?

Als Mantra der Bürokratiedebatte gilt: weg mit den Berichtspflichten! Wohin das Streichen von Berichtspflichten führen kann, hat sich im Feld des Umweltschutzes gezeigt: Unter dem Siegel des Bürokratieabbaus hat der Bundesminister für Landwirtschaft, Alois Rainer, jüngst die Bauern von der Pflicht entbunden, eine Bilanz zu erstellen, die den Umfang von Nährstoffmengen, die in einen Betrieb hinein- und hinausgehen, erfasst.¹⁹ Beinahe zeitgleich hat das Bundesverwaltungsgericht das Bundesministerium verpflichtet, ein nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu erstellen, um die Gefährdung der Bevölkerung zu verhindern. Experten für Gewässerschutz fordern nun die Wiedereinführung der Dokumentationspflicht, um die Verursacher des Düngerproblems zu identifizieren und wirksame Maßnahmen ergreifen zu können. Das Beispiel mag verdeutlichen, dass es beim Bürokratieabbau durch weniger Dokumentation und Berichtswesen nicht generell um ein Streichen von Verwaltungsaufgaben gehen darf. Hinter den Dokumentationspflichten verbergen sich oft Umwelt- oder Arbeitsschutzstandards, deren Einhaltung nur mit dem Instrument der Dokumentation überprüft werden kann. So ist es auch mit der in Rede stehenden Dokumentationspflicht im Arbeitsschutzgesetz, die auf Platz 1 der

Streichliste der BDA steht.²⁰ Sie verpflichtet die Arbeitgeber, Dokumente zu erstellen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich werden. Wird diese Pflicht gelockert oder aufgehoben, gibt es auch keine fundierte Kontrollmöglichkeit mehr für betriebliche Interessenvertretungen oder Aufsichtsbehörden, ob der Arbeitsschutz in einem Betrieb den erforderlichen Standards entspricht. Weniger Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber ginge mit einem schlechteren Gesundheitsschutz für die Beschäftigten einher. Weniger Effektivität und Effizienz im betrieblichen Arbeitsschutzhandeln wären die Folge.

4. Ausblick

Die einfache Gleichung der BDA „Weniger Bürokratie, besserer Arbeitsschutz“ geht nicht auf. Bürokratie ist ambivalent. Ein System von Regeln und Vorschriften ist nur dann schlecht, wenn es nicht geeignet ist, ein definiertes Ziel effizient und effektiv zu erreichen. Aus dieser Perspektive ist ein Verbesserungsbedarf im Arbeitsschutz unbestreitbar. Maßnahmen, die geeignet sind, effizienteren Arbeitsschutz in den Betrieben umzusetzen, müssen diskutiert werden.

Die IG Metall bietet allen Arbeitsschutzakteuren und dem BMAS ihre Kooperation in einem Reformprojekt für mehr Effizienz und Effektivität im Arbeitsschutz an. Für eine Scheinmodernisierung mit dem Rotstift steht sie nicht zur Verfügung. ■

¹⁹ Vgl. Pressemitteilung des Bundeslandwirtschaftsministeriums zur Abschaffung der Stoffstrombilanzverordnung vom 7. Juli 2025; https://www.bmleb.de/SharedDocs/Pressemeldungen/DE/2025/056-stoffstrombilanzverordnung_bundesgesetzblatt.html. Zugriff 28.11.2025.

²⁰ Vgl. den Forderungskatalog der BDA; https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-forderungskatalog_zum_buerokratieabbau_im_arbeitsschutz-weniger_buerokratie_besserer_arbeitsschutz.pdf; Zugriff 27.11.2025.



Webinar, 19.03.2026, 09:00–12:00

Betriebliches Gesundheitsmanagement als Teil eines ganzheitlichen Arbeitsschutzes

Wie Pflicht und Kür zusammenfinden

Weitere Informationen und Anmeldung:
www.ESV-Akademie.de



ESV AKADEMIE